

serer Staatsbürger wird, stellen wir in den kapitalistischen Staaten eine fortlaufende Zerstörung der formalen bürgerlichen Gesetzlichkeit fest. In der Epoche des Imperialismus geht die herrschende Bourgeoisie einiger Staaten angesichts der zunehmenden Verschärfung des Klassenkampfes zu offenem Terror gegen die Werktätigen über, da sie nicht mehr imstande ist, mit den alten Methoden zu regieren. In der Bundesrepublik z. B. wächst der Widerstand der Werktätigen gegen die Bonner Regierung der wächst der Widerstand der Werktätigen gegen die Bonner Regierung der Bonner Regierung die Grundsätze selbst des formalen bürgerlichen Rechts.; Das findet auch seinen Ausdruck im Strafverfahren des Bonner Staates. So wurden z. B. durch ein Strafrechts-Änderungsgesetz (das sog. Blitzgesetz) politische Sondergerichte geschaffen. Durch die Konzentration dieser Strafverfahren in I. Instanz bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof wird das Recht der Angeklagten auf Einlegung eines Rechtsmittels beschränkt, da es gegen die Entscheidungen dieser Gerichte keine Rechtsmittel gibt. Das ist im Wesen der „Rechtszustand“ des Hitlerreiches.

Sozialistische Gesetzlichkeit in unserem Strafprozeß, das bedeutet, daß die Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane, die der Verwirklichung des Strafrechtes, der Anwendung der strafrechtlichen Norm auf den konkreten Fall dient, auf streng gesetzlicher Grundlage erfolgt und im Interesse der Werktätigen ausgeübt wird. Das ist auch der gesellschaftliche Inhalt der unseren Strafprozeß leitenden Prinzipien.

Die umfangreichen Vollmachten und Garantien, die dem Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Verteidigung seiner Interessen gewährt werden, sind mit den Rechten und Vollmachten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane auf dem Gebiet der Heranschaffung von Beweisen und der Überführung des Verbrechers abgestimmt. Eine solche Organisation des Strafprozesses führt am erfolgreichsten zur Aufdeckung der objektiven Wahrheit und zur richtigen Anwendung der Gesetze. Darin liegt die Einheit von Wahrheit und Gesetzlichkeit begründet. Im gesamten Strafverfahren müssen Staatsanwalt und Gericht durch die konsequente Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit Partei ergreifen für die Sache der Werktätigen und diejenigen zur Verantwortung ziehen, die durch ihre Handlungen die sozialistische Staatsmacht zu gefährden versuchen. Sie müssen gleichfalls den sozialistischen Aufbau und die Interessen und Rechte der Bürger schützen. Dabei haben sie sich von ihrem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten zu lassen; sie dürfen nicht formal und mechanisch an die Beurteilung einer verbrecherischen Handlung herangehen, oder formal am Buchstaben eines Gesetzes kleben. Parteilichkeit bedeutet aber keinesfalls, daß das Gericht oder der Staatsanwalt in irgendeiner Weise die gesetzlichen Voraussetzungen oder prozessualen Formen mißachten darf. Im Gegenteil, gerade ihre richtige Beachtung garantiert die Erreichung des mit dem Strafverfahren verfolgten Zieles. Die Parteilichkeit für die Sache der Werktätigen ist Bestandteil der sozialistischen Gesetzlichkeit. Eine solche Rechtsprechung stärkt die Verbundenheit der Bürger mit unserer demokratischen Justiz.

Das ständige Studium der Beschlüsse der Arbeiterpartei, der Politik unseres Staates und seiner Gesetze befähigt den Justizfunktionär und den Schöffen, die Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit herzustellen.